

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1805

### **SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie: Neue generelle Bewilligung zur Durchführung für die Lotterie-Produktefamilie der vorgezogenen physischen Lose für das Jahr 2011**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit Verfügung vom 16. September 2010 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, die neue generelle Bewilligung zur Ausgabe für die Lotterie-Produktefamilie der vorgezogenen physischen Lose erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterie-Produktefamilie auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3) und § 1 der dazugehörenden Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die neue generelle Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) für die Lotterie-Produktefamilie der vorgezogenen physischen Lose für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügung vom 16. September 2010 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (4) Reg. Nr. 63 0563

Versand (im Doppel): comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat,  
Schauplatzgasse 9, 3011 Bern

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung (2) Mat.-Nr. 4208

SWISSLOS Internkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel